

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 26/10 S

L 18 KN 248/10 B ER und L 18 KN 249/10 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 KN 244/10 ER (SG Dortmund)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 2010 - L 18 KN 248/10 B ER und L 18 KN 249/10 B -
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des SG Dortmund vom 2.8.2010, mit dem der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nebst Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden war, durch Beschluss vom 5.10.2010 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 30.10.2010, 8.11.2010, 11.11.2010 und 23.11.2010 "Beschwerde/Antrag/Anzeige/Befangenheitsantrag" eingelegt.
- 3 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 5.10.2010 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Damit ist vorliegend auch keine Möglichkeit eröffnet, die Ablehnung eines Richters des LSG wegen Besorgnis der Befangenheit durch das BSG prüfen zu lassen. Schließlich ist die Klägerin auch nicht durch einen zugelassenen Bevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

